

N° 294



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Zentrale Dienste
Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen

28 DEC. 2011

P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die kantonalen Sozialämter -
gemäss beiliegender Liste

Referenz/Aktenzeichen: -
Ihr Zeichen: -
Unser Zeichen: ZD/Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer
Bern, im Dezember 2011

Heimkehr von Auslandschweizer/innen in die Schweiz -

Neuregelung der Geltendmachung der ersten 3 Monate Sozialhilfe an Auslandschweizer/innen durch die Kantone gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA).

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund übernimmt die Kosten der Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen, die nach ihrer Heimkehr in die Schweiz während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes von den Kantonen, bzw. den Gemeinden unterstützt worden sind. Die Vergütung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Personen nachweislich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben.

Der Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen wird auf den 1. März 2012 seine internen Abläufe neu gestalten. Im Rahmen dieser Veränderungen ist für die Geltendmachung der Sozialhilfe neu wie folgt vorzugehen:

1. Sollte der Gesuchsteller im Ausland bei einer Schweizer Vertretung immatrikuliert gewesen sein, so können Sie den 3-jährigen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt mittels beiliegender Vorlage per E-Mail direkt mit der zuständigen Schweizer Vertretung abklären. Konsultieren Sie hierzu ausschliesslich das nachfolgende Verzeichnis:

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rep.html>

Bundesamt für Justiz BJ
Sandro Monti
Bundesrain 20, 3003 Bern
++41 31 322 36 34
Sandro.Monti@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

2. Sollte der Nachweis des 3-jährigen Auslandsaufenthaltes durch die Schweizer Vertretung bestätigt werden, bitten wir Sie, uns diese Bestätigung mit dem Antrag auf Erstattung der ersten drei Monate an Sozialhilfe zuzustellen. Legen Sie dem Gesuch Ihre Abrechnung bei.
3. Kann Ihnen die Schweizer Vertretung den mindestens 3-jährigen Auslandsaufenthalt nicht bestätigen, bitten wir Sie, uns die Abrechnung nur dann zuzustellen, wenn Sie über Unterlagen verfügen, die den Nachweis des Auslandsaufenthaltes belegen¹. Reichen die uns übermittelten Unterlagen nicht aus, werden wir Sie informieren.

Hinweis: Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Schreiben von Oktober 2011 (Bundesamt für Justiz, Finanzen und Controlling) betreffend Änderung der Rechnungsadresse und Möglichkeit des elektronischen Rechnungsempfangs; stellen Sie bitte sämtliche Unterlagen der genannten Adresse zu.

Das neue Verfahren ermöglicht, Ihre Gesuche schneller zu prüfen. Stellen Sie uns bitte **ab dem 1. März 2012 sämtliche Gesuche** nach dem neuen Verfahren zu - auch solche, die frühere Perioden betreffen.

Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die stets angenehme und gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz



Sandro Monti
Fachbereichsleiter

Beilagen

Vorlage für die Abklärung der Immatrikulation bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland in den Sprachen d, i. f.

¹ Der Auslandsaufenthalt kann durch kopierte Unterlagen wie Miet- oder Arbeitsverträge, Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen, Schul- oder Ausbildungsnachweise und ähnlichem belegt werden.)

ANFRAGE DEUTSCH

Sehr geehrte Damen und Herren

In Absprache mit dem Bundesamt für Justiz wie auch der Konsularischen Direktion des EDA, wenden wir uns als kantonale bzw. kommunale Behörde mit der nachstehenden Anfrage direkt an Sie und bitten um die folgende Auskunft:

Untenstehende Person/en ist/sind in die Schweiz zurückgekehrt. Es geht darum, zu prüfen, ob der Bund gegenüber unserer Behörde für die ersten drei Monate nach Einreise gemäss Art. 3 BSDA kostenersatzpflichtig ist.

Wir bitten Sie daher um Auskunft, ob und in welcher Zeitdauer (Immatrikulationsdatum und Exmatrikulationsdatum) die genannte/n Person/en bei Ihrer oder einer anderen CH-Vertretung gemeldet bzw. aktenkundig war/en. Ferner bitten wir Sie, die Personendaten zu kontrollieren/ergänzen und allenfalls zu korrigieren.

NAME, Vorname / Geb.-Datum / Heimatort-, Kanton
Rückkehr in die Schweiz am: *TT.MM.JJJJ* nach: *Adresse CH*

Im Voraus besten Dank für Ihre Mitarbeit und freundliche Grüsse